

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

AWOIntegra gGmbH

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche die AWOIntegra gGmbH - im folgenden Einrichtungsträger genannt – für Menschen mit geistiger und mehrfach Behinderung mit einem Hilfeanspruch nach § 53 ff Sozialgesetzbuch (SGB XII) i.V. mit §§ 55 ff SGB IX im **Wohnheim Kirchhuchtinger Landstr. 118**, 28259 Bremen erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarung zum BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 01, Heimwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfach Behinderung. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) zu entnehmen, die dem Einrichtungsträger bereits vorliegt.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **7 Plätzen** zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten. Näheres zur räumlichen Ausstattung ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung spezifische oder außerordentliche Hilfsbedarfe aufweisen, die einen erheblichen und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand verursachen (HMB-W-plus).

Im gutachterlich festgestellten Bedarfsfall dieser Art ermöglicht der Sozialhilfeträger den zusätzlich benötigten Personaleinsatz durch Gewährung einer klientenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfsstufe A oder B. Näheres dazu ist den in der Vertragskommission SGB XII zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport abgestimmten Regelungen einschließlich der Anlage „Richtlinie Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen“ zu entnehmen.

2.6 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGBXII (**Anlage 3**) gedeckt werden.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird unter Berücksichtigung der für **2019** vereinbarten allgemeinen Kostensteigerung folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Hilfebedarfs-Gruppe (HBG)	Grund-Pauschale in €	Maßnahme-Pauschale in €	Ergänzungs-Pauschale in €	Investitions-Betrag in €	Gesamt-entgelt in €
HBG 1	21,33	30,25	25,14	13,27	89,99
HBG 2	21,33	47,03	25,14	13,27	106,77
HBG 3	21,33	72,60	25,14	13,27	132,34
HBG 4	21,33	117,96	25,14	13,27	177,70
HBG 5	21,33	164,10	25,14	13,27	223,84

3.2 Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfs-Gruppe (HBG)	Grund-Pauschale in €	Maßnahme-Pauschale in €	Ergänzungs-Pauschale in €	Investitions-Betrag in €	Gesamt-entgelt in €
HBG 1	19,20	27,22	25,14	13,27	84,83
HBG 2	19,20	42,33	25,14	13,27	99,94
HBG 3	19,20	65,34	25,14	13,27	122,95
HBG 4	19,20	106,16	25,14	13,27	163,77
HBG 5	19,20	147,69	25,14	13,27	205,30

Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als **Anlage 4** beigefügten Berechnungsblatt zu entnehmen.

3.4 Im Einzelfall erforderliche **klientenbezogene Zusatzleistungen nach Ziffer 2.5** werden in der

- **Bedarfsgruppe A mit 52,03 € pro Leistungstag**
- **Bedarfsgruppe B mit 102,92 € pro Leistungstag**

vergütet.

3.5. Im Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung nach Ziffer 2.6. wird für die Zeit ab 01.01.2019 pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 min) mit einem Stundensatz in Höhe von 25,86 € vergütet.

3.6 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen (Berichtsraster

Qualitätsprüfung) bis zum **31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres** (hier: 2020) bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab **01.01.2019** für eine unbestimmte Dauer; die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen des vollstationären Heimwohnens durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, 11.02.2019

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung des Leistungstypes Nr. 01 (liegt dem Träger bereits vor)

Anlage 2: Räumliche Ausstattung (bereits vorhanden)

Anlage 3: Anlage 5 zum BremLRV nach § 79 (1) SGB XII

Anlage 4: Entgeltberechnung (gem. Anlage 3 LRV)

